

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften

(EuKoPfVODG)

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat am 15. Mai 2014 die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59; im Folgenden: Europäische Kontenpfändungsverordnung, EuKoPfVO) erlassen. Die Verordnung findet ab dem 18. Januar 2017 in allen EU-Mitgliedstaaten außer Großbritannien und Dänemark Anwendung. Sie zielt darauf ab, die Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erleichtern und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu vereinfachen. Gläubiger sollen in die Lage versetzt werden, in allen EU-Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken.

Die EuKoPfVO gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedarf jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der EuKoPfVO. Er regelt insbesondere, welche Gerichte, Behörden und Personen im Inland für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe zuständig sind. Zudem werden notwendige Änderungen im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht vorgenommen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf gesetzliche Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet. Gläubiger, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollziehen wollen, müssen künftig im Vollstreckungsstaat keine gerichtliche Vollstreckbarerklärung mehr erwirken. Dadurch verringert sich innerhalb der Europäischen Union der für die grenzüberschreitende Anspruchsdurchsetzung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand, der mangels Fallzahlen nicht näher beziffert werden kann.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vereinfachung der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der Europäischen Union entlastet auch die Wirtschaft. Für die Banken, bei denen die zu pfändenden Konten geführt werden, entsteht zwar im Rahmen der Durchführung der vorläufigen Kontenpfändung ein Mehraufwand. Dieser ist aber mit dem Aufwand vergleichbar, der einem Drittschuldner im Rahmen einer nationalen Kontenpfändungsmaßnahme entsteht, an deren Stelle der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung treten würde.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des Verfahrens auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsteht der Verwaltung – gegenüber dem Aufwand, der schon bisher durch den Erlass einer inländischen, im Ausland zu vollziehenden Sicherungsmaßnahme bzw. durch die Vollziehung einer ausländischen Sicherungsmaßnahme im Inland entsteht – kein Mehraufwand.

Die Durchführungsvorschriften zur EuKoPfVO belasten den Bund, die Länder und die Kommunen nicht mit zusätzlichen Kosten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften

(EuKoPfVODG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 754 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 754a Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden“.

b) Nach der Angabe zu § 945b werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6

Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung

Titel 1

Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 946 Zuständigkeit

§ 947 Verfahren

§ 948 Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

§ 949 Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 950 Anwendbare Vorschriften

§ 951 Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen

§ 952 Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

Titel 3

Rechtsbehelfe

§ 953 Rechtsbehelf des Gläubigers nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

§ 954 Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

§ 955 Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

§ 956 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

Titel 4

Schadensersatz; Verordnungsermächtigung

§ 957 Schadensersatz

§ 958 Verordnungsermächtigung“.

2. In § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Abnahme der“ die Wörter „Vermögensauskunft und der“ eingefügt und wird nach dem Wort „Versicherung“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. In § 119 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Abgabe der“ die Wörter „Vermögensauskunft und“ eingefügt.
4. In § 753 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.
5. Nach § 754 wird folgender § 754a eingefügt:

„§ 754a

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und
4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(3) § 130a Absatz 2 bleibt unberührt.“

6. § 755 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gerichtsvollzieher darf auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ eingefügt und werden die Wörter „und Nebenforderungen“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Daten, die der Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 oder Absatz 2 innerhalb der letzten drei Monate erhoben hat, darf er auch einem weiteren Gläubiger übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen. Das Recht des weiteren Gläubigers, eine erneute Auskunft zu beantragen, bleibt unberührt; dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischenzeitlich eine Änderung des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsorts, der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners eingetreten ist.“

7. § 802d Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu; ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung ist unbeachtlich.“

8. Dem § 802f Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fristsetzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner bereits zuvor zur Zahlung aufgefordert hat und seit dieser Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind, ohne dass die Aufforderung Erfolg hatte.“

9. § 802g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.“

10. § 802l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ eingefügt und die Wörter „und Nebenforderungen“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Daten, die der Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 innerhalb der letzten drei Monate erhoben hat, darf er auch einem weiteren Gläubiger übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen. Das Recht des weiteren Gläubigers, eine erneute Auskunft zu beantragen, bleibt unberührt; dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischenzeitlich eine Änderung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Vermögensverhältnisse eingetreten ist.“

- 11. § 829 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen vom 19. Oktober 2005 (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55; L 120 vom 5.5.2006, S. 23) zu bewirken ist.“

- 12. In § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Geldforderung“ die Wörter „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ eingefügt und werden die Wörter „und Nebenforderungen“ gestrichen.

- 13. § 882c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet der Gerichtsvollzieher.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Gerichtsvollzieher Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten des Schuldners nach melderechtlichen Bestimmungen eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk eingerichtet wurde, hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882f Absatz 2 hinzuweisen.“

- 14. Dem § 882d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Anordnung nach Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, hebt er die Anordnung auf und unterrichtet den Schuldner hierüber.“

- 15. § 882f wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Recht auf Einsichtnahme durch Dritte erstreckt sich nicht auf Angaben nach § 882b Absatz 2 Nummer 3, wenn zugunsten des Schuldners nach

melderechtlichen Bestimmungen eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk eingerichtet wurde. Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks auf Verlangen des Gerichtsvollziehers gegenüber diesem glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt entsprechend gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht, wenn die Eintragungsanordnung an dieses gemäß § 882d Absatz 1 Satz 3 übermittelt worden ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch Gerichte und Behörden für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 bezeichneten Zwecke.“

16. Dem § 882g Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen des § 882f Absatz 2 vor, dürfen Abdrucke insoweit nicht erteilt werden.“

17. Dem Buch 8 wird folgender Abschnitt 6 angefügt:

„Abschnitt 6

Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung

Titel 1

Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 946

Zuständigkeit

(1) Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die §§ 943 und 944 gelten entsprechend.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde (Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

§ 947

Verfahren

Der Gläubiger kann sich in dem Verfahren auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

§ 948

Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

(1) Zuständige Auskunftsbehörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 für die Einholung von Kontoinformationen ist das [...]^{*)}.

(2) Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 [...] bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abrufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung).

§ 949

Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 durch Beschluss widerrufen. Gegen die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt. Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses einzulegen.

(2) Zuständige Stelle, an die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Widerrufsformblatt zu übermitteln ist, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat das Amtsgericht nach Satz 1 den Beschluss, durch den das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen hat, der Bank im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zuzustellen.

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 950

Anwendbare Vorschriften

Auf die Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind die Vorschriften des Achten Buchs über die Zwangsvollstreckung sowie § 930 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden, soweit die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 und die §§ 951 bis 956 keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§ 951

Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen

(1) Ist ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat der Gläubiger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mit-

*) entweder Bundeszentralamt für Steuern oder Bundesamt für Justiz: noch im Rahmen der Ressortabstimmung zu klären.

gliedstaat hat, den Beschluss der Bank zustellen zu lassen. Ist der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat zu vollziehen, hat der Gläubiger die Zustellung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 an die Bank zu veranlassen.

(2) Das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, lässt dem Schuldner den Beschluss nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zustellen; diese Zustellung gilt als Zustellung auf Betreiben des Gläubigers (§ 191). Eine Übersetzung oder Transliteration, die nach Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erforderlich ist, hat der Gläubiger vor der Zustellung bereitzustellen.

§ 952

Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

(1) Zuständige Stelle ist

1. in den in Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat,
2. in den in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Das nach Absatz 1 Nummer 1 zuständige Amtsgericht hat

1. in den in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zuzustellen,
2. in den in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank die Freigabeerklärung des Gläubigers zuzustellen.

Titel 3

Rechtsbehelfe

§ 953

Rechtsbehelf des Gläubigers nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung durch das Gericht des ersten Rechtszuges findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die in Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichnete Frist von 30 Tagen für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger. Dies gilt auch in den Fällen des § 321a Absatz 2 für die Ablehnung des Antrags auf Erlass des Beschlusses durch das Berufungsgericht.

§ 954

Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

(1) Über den Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (Widerspruch) entscheidet das Gericht, das den Beschluss erlassen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerspruch des Schuldners gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gegen die Entscheidung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Absatz 2). Für den Antrag nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gelten § 850k Absatz 4 und § 850l entsprechend.

(3) Über Rechtsbehelfe, die nach Artikel 35 Absatz 1, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden, entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht. Sofern nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Gericht zuständig ist, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, ergeht die Entscheidung durch Beschluss.

(4) Zuständige Stelle ist in den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dieses hat den Beschluss der Bank zuzustellen.

§ 955

Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

Für die Entscheidung über Anträge des Schuldners auf Beendigung der Vollstreckung wegen erbrachter Sicherheitsleistung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidung nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ergeht durch Beschluss.

§ 956

Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

(1) Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 954 Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie nach § 955 Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt auch für Entscheidungen des Gerichts des ersten Rechtszugs in den Fällen des § 954 Absatz 1 und 3 Satz 2 sowie des § 955 Satz 2.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.

Titel 4

Schadensersatz; Verordnungsermächtigung

§ 957

Schadensersatz

Erweist sich die Anordnung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der im Inland vollzogen worden ist, als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Beschlusses oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder oder die Beendigung der Vollstreckung zu erwirken. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

§ 958

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen können die Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung einer obersten Landesbehörde übertragen.“

Artikel 2

Weitere Änderungen der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 754a Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 829a Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 882c Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „nach melderechtlichen Bestimmungen eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
4. In § 882f Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach melderechtlichen Bestimmungen eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

Informationspflichten aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Anfrage die Informationen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).“

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 766“ durch die Wörter „den §§ 766 und 954 Absatz 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäi-

schen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, wenn nicht das Familiengericht zuständig ist.“

2. § 53 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über die Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, wenn keine Festgebühren bestimmt sind, und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen,“.

3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 4 Arrest, Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und einstweilige Verfügung“.

bb) Die Angabe zu Teil 8 Hauptabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 3 Arrest, Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und einstweilige Verfügung“.

b) In der Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 werden nach dem Wort „Arrest“ ein Komma und die Wörter „Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.

c) Vorbemerkung 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 1.4:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1.

(2) Im Verfahren auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

(3) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.“

d) In Nummer 1411 wird im Gebührentatbestand die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Zurücknahme des Antrags

a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,

b) wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,“.

e) In Nummer 1430 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren über die Beschwerde

- 1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder
- 2. im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014...“.

f) In Teil 2 wird nach der Überschrift zu Hauptabschnitt 1 folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung 2.1:

Dieser Hauptabschnitt ist auch auf Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie auf alle Verfahren über Anträge auf Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 954 Abs. 2 ZPO i. V. m. Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) anzuwenden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 4 oder Teil 8 Hauptabschnitt 3.“

g) In Nummer 2111 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „ZPO“ die Wörter „sowie im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014“ eingefügt.

h) Nach Nummer 2111 wird folgende Nummer 2112 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2112	In dem Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung wird ein Antrag auf Einholung von Kontoinformationen gestellt: Die Gebühr 2111 erhöht sich auf	33,00 €“.

i) Die bisherigen Nummern 2112 bis 2114 werden die Nummern 2113 bis 2115.

j) In Nummer 2119 wird im Gebührentatbestand nach den Wörtern „Anträge auf“ das Wort „Beendigung,“ und vor der Angabe „§ 1084 ZPO“ die Angabe „§ 954 Abs. 2,“ eingefügt.

k) In der Überschrift zu Teil 8 Hauptabschnitt 3 werden nach dem Wort „Arrest“ ein Komma und die Wörter „Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.

l) Vorbemerkung 8.3 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 8.3:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1.

(2) Im Verfahren auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

(3) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.“

m) In Nummer 8330 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren über die Beschwerde

1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder
2. im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014...“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für den Widerantrag, ferner nicht für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.“

2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen, Arrest und Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“.

b) Vorbemerkung 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 1.4:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes.

(2) Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und über deren Aufhebung oder Änderung werden die Gebühren nur einmal erhoben. Dies gilt

entsprechend im Arrestverfahren und im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.“

c) Die Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen, Arrest und Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“.

Artikel 7

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Dem § 1 Absatz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.“

Artikel 8

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Einholung jeder Auskunft“ durch die Wörter „Erhebung von Daten bei jeder der in den §§ 755 und 802I der Zivilprozessordnung genannten Stellen“ ersetzt.
2. In der Anlage (Kostenverzeichnis) wird Nummer 440 durch die folgenden Nummern 440 und 441 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„440	Erhebung von Daten in den in den §§ 755, 802I ZPO genannten Fällen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	13,00 €
441	Die Erhebung von Daten in den in Nummer 440 genannten Fällen erfolgt durch elektronischen Abruf: Die Gebühr 440 beträgt.....	5,00 €“.

Artikel 9

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Nummer 5 werden nach dem Wort „Arrests,“ die Wörter „zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“ eingefügt und werden die Wörter „oder Aufhebung“ durch ein Komma und die Wörter „Aufhebung oder Widerruf“ ersetzt.
2. § 17 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren
 - a) auf Anordnung eines Arrests oder zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - b) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,
 - c) über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder über die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
 - d) über die Abänderung, die Aufhebung oder den Widerruf einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,“.
3. § 48 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. das Verfahren über den Arrest, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung,“.
4. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wenn im Verfahren auf Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943, auch i. V. m. § 946 Absatz 1 Satz 2 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften.“
 - b) Der Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) gegen die Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners (§ 954 Abs. 1 Satz 1 ZPO) im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014,“.
 - c) Vorbemerkung 3.3.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 werden Gebühren nach diesem Unterabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für Arrestverfahren geltenden Vorschriften.“

- d) In Nummer 3514 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Arrests“ ein Komma und die Wörter „des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 18. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 bis 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 und 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Rechtsgrundlage der neuen Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuKoPfVO) ist Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a, b, c und e des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Ihr Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt im Sinne von Artikel 2 und 3 EuKoPfVO gegeben ist.

Das in der EuKoPfVO geregelte Verfahren ist strukturell vergleichbar mit dem Arrestverfahren gemäß den §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit einem Kontenpfändungsbeschluss nach § 829 ZPO. Das Konto wird lediglich vorläufig gepfändet („eingefroren“). Da die Kontenpfändung nur der Sicherung der Zwangsvollstreckung und nicht der Befriedigung des Gläubigers dient, wird der gegenüber der Bank bestehende Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Kontoguthabens dem Gläubiger nicht zur Einziehung oder an Zahlungen statt überwiesen.

Die EuKoPfVO sieht den Erlass eines einheitlichen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vor, der gemäß den Artikeln 23 ff. EuKoPfVO von der Bank umzusetzen ist. Das deutsche Recht sieht hingegen zwei gerichtliche Entscheidungen vor: Es unterscheidet zwischen dem Verfahren auf Anordnung des Arrests (§§ 916 ff. ZPO) und der Vollziehung des Beschlusses (§§ 928 bis 930 ZPO in Verbindung mit den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung). Hat der Antragsteller in einem ersten Schritt einen Arrestbeschluss bzw. ein Arresturteil erwirkt, muss er in einem zweiten Schritt einen Beschluss des zuständigen Gerichtes zur Pfändung des Kontos gemäß § 930 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 829 ff. ZPO erwirken. Für die Pfändung einer Arrestforderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, § 930 Absatz 1 Satz 3 ZPO. Für den Erlass und die Vollziehung eines Arrests können jeweils unterschiedliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Rechtsbehelfs- und Kostenvorschriften gelten. Artikel 46 EuKoPfVO bestimmt zudem, dass sich sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, nach nationalem Recht richten.

Vor diesem Hintergrund sind nationale Durchführungsvorschriften erforderlich, insbesondere zur Klarstellung, welche Gerichte, Behörden und Personen im Inland für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe zuständig sind. Zudem werden notwendige Änderungen im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht vorgenommen. Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind Änderungen nicht erforderlich, da nach den einschlägigen Verweisungsregelungen die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden sind.

Aufgrund des systematischen Zusammenhangs mit dem Zwangsvollstreckungsrecht und dem Arrestverfahren sollen diese im Buch 8 der Zivilprozessordnung im Anschluss an den Abschnitt 5 (Arrest und zur einstweilige Verfügung) eingefügt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf gesetzliche Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur

Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG – bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik geschlossen hat, vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die EuKoPfVO vereinfacht im europäischen Rechtsraum die grenzüberschreitende Erwirkung und Vollstreckung von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung. Ein gerichtliches Vollstreckbarerklärungsverfahren ist nicht erforderlich. Dadurch können Gläubiger ihre Ansprüche künftig einfacher in anderen Mitgliedstaaten durchsetzen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet. Gläubiger, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstrecken wollen, müssen künftig im Vollstreckungsstaat keine gerichtliche Vollstreckbarerklärung mehr erwirken. Dadurch verringert sich innerhalb der Europäischen Union der für die grenzüberschreitende Anspruchsdurchsetzung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand, der allerdings mangels Fallzahlen nicht näher beziffert werden kann.

b) Wirtschaft

Die Vereinfachung der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der Europäischen Union entlastet auch die Wirtschaft. Für die Banken, bei denen die zu pfändenden Konten geführt werden, entsteht zwar im Rahmen der Durchführung der vorläufigen Kontenpfändung ein Mehraufwand. Dieser ist aber mit dem Aufwand vergleichbar, der einem Drittschuldner im Rahmen einer nationalen Kontenpfändungsmaßnahme entsteht, an deren Stelle der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung treten würde.

c) Verwaltung

Durch die Einführung des Verfahrens zur vorläufigen Kontenpfändung entsteht der Verwaltung – gegenüber dem Aufwand, der schon bisher durch den Erlass einer inländischen, im Ausland zu vollstreckenden Sicherungsmaßnahme bzw. durch die Vollstreckung einer ausländischen Sicherungsmaßnahme im Inland entsteht – kein Mehraufwand. Die Durchführungsvorschriften zur EuKoPfVO belasten den Bund, die Länder und die Kommunen nicht mit zusätzlichen Kosten.

Insgesamt dürfte der Gesetzentwurf weder zu einem Mehraufwand noch zu einer nennenswerten Entlastung der Verwaltung führen.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten entstehen weder für die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Kommunen. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische und verbraucherpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

V. Befristung; Evaluation

Die EuKoPfVO gilt unbefristet, weshalb eine Befristung des Gesetzes nicht angezeigt ist. Die Funktionsweise der EuKoPfVO soll zum Stichtag 18. Januar 2022 durch die Europäische Kommission bewertet werden. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Evaluation der Durchführungsbestimmungen ist nicht erforderlich, da deren Zahl sehr gering ist und sie einer isolierten Bewertung nicht zugänglich sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist durch die Einführung des neuen § 754a ZPO-E sowie des neuen sechsten Abschnitts in Buch 8 der ZPO veranlasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 79 ZPO)

Die Anpassung in § 79 Absatz 2 Nummer 4 ZPO trägt den Änderungen des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung Rechnung. Danach ist das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nunmehr als „Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft“ zu bezeichnen, wobei die Angaben weiterhin an Eides statt zu versichern sind (vgl. §§ 802f und 807 ZPO). Der Verweis auf die „eidesstattliche Versicherung“ wird beibehalten, um Fallgestaltungen wie etwa § 836 Absatz 3 Satz 2 ZPO zu erfassen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 119 ZPO)

Die Anpassung in § 119 Absatz 2 trägt den Änderungen des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung Rechnung. Danach ist das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nunmehr

als „Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft“ zu bezeichnen, wobei die Angaben weiterhin an Eides statt zu versichern sind (vgl. §§ 802f und 807 ZPO). Der Verweis auf die „eidesstattliche Versicherung“ wird beibehalten, um Fallgestaltungen wie etwa § 836 Absatz 3 Satz 2 ZPO zu erfassen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 753 ZPO)

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 erstreckt sich auf alle Aufträge zur Zwangsvollstreckung, die an den Gerichtsvollzieher gerichtet sind. Die Streichung des Verweises in Absatz 3 Satz 1 auf „Absatz 2“ dient der Klarstellung und soll dem möglichen Missverständnis vorbeugen, dass sich die Ermächtigung nur auf die in Absatz 2 ausdrücklich genannte Erteilung des Auftrags unter Vermittlung der Geschäftsstelle beziehen soll.

Zu Nummer 5 (Einfügung von § 754a ZPO)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 829a ZPO (vereinfachter Antrag zur Zwangsvollstreckung zur Pfändung und Überweisung einer Geldforderung bei Vollstreckungsbescheiden) für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher. § 753 Absatz 3 Satz 2 ZPO sieht vor, dass für elektronisch eingereichte Aufträge besondere Formulare eingeführt werden können. Der mit dieser Möglichkeit verbundene Ressourcengewinn wird allerdings in der Praxis nicht ausgeschöpft werden können, wenn dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und gegebenenfalls weitere Urkunden beigelegt werden müssen, die in der Regel nur in Papierform vorliegen. Mit der neuen Bestimmung des § 754a ZPO-E soll eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erreicht werden, soweit die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher auf der Grundlage von Vollstreckungsbescheiden betroffen ist.

Nach § 754a Absatz 1 Satz Nummer 1 ZPO-E ist der vereinfachte Auftrag nur möglich, wenn die zu vollstreckende Geldforderung nicht mehr als 5 000 Euro beträgt. Bei der Bemessung der Wertgrenze sind nur „titulierte“ Nebenforderungen und Kosten zu berücksichtigen. Es ist nicht angezeigt, in diesem Zusammenhang in gleicher Weise nach Haupt- und Nebenforderungen zu unterscheiden, wie es etwa gemäß § 4 ZPO bei der Streitwertbemessung erfolgt. Die in § 4 Absatz 1 ZPO angeführten Nebenrechte sollen – im dort maßgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der Klage – im Interesse einer möglichst einfachen und raschen Streitwertermittlung außer Betracht bleiben. Im Rahmen der Berechnung der Wertgrenzen des § 754a ZPO-E kann die Vereinfachung und Rechtssicherheit dagegen bereits dadurch hinreichend gewährleistet werden, dass nur titulierte Forderungen zu berücksichtigen sind. Der Gerichtsvollzieher hat dadurch keine schwierigen Abgrenzungsfragen zu klären, zumal er die zu vollstreckende Gesamtforderung ohnehin berechnen muss. Die Berücksichtigung dieser Forderungen ist auch darin begründet, dass sie sich aus grundsätzlich erstattungsfähigen, tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Gläubigers, gesetzlichen Zinsen bzw. aus Verfahrenskosten, die durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss festgestellt werden, zusammensetzen, die gemäß § 367 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorrangig befriedigt werden. Dabei laufen insbesondere die Zinsen nicht deshalb auf, weil der Gläubiger mit der Vollstreckung zuwartet, sondern weil der Schuldner die titulierte Forderung nicht bezahlt.

Außer Betracht bleiben sollen die in § 788 Absatz 1 ZPO genannten Ansprüche (Kosten der Zwangsvollstreckung), die ohne gerichtliche Kostenfestsetzung zusammen mit dem vollstreckbaren Anspruch beigetrieben werden. Diese finden weiterhin nur dann Berücksichtigung, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Eine Änderung des § 757 Absatz 1 ZPO, wonach der Gerichtsvollzieher dem Schuldner nach Empfang der Leistungen die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern hat, ist nicht notwendig. Unabhängig davon, ob der Vollstreckungsauftrag elektronisch eingereicht wird, wird nämlich bei Vollstreckungsbescheiden regelmäßig keine voll-

streckbare Ausfertigung erteilt (vgl. § 796 Absatz 1 ZPO), so dass eine solche auch nicht herausgegeben werden kann.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 755 ZPO)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 dient der Ermittlung der Anschrift, der Hauptniederlassung oder des Sitzes juristischer Personen, von Personenvereinigungen, Kaufleuten sowie von sonstigen Gewerbetreibenden. Die Einsichtnahme in das Registerportal der Länder (§ 9 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB): www.handelsregister.de) und das Unternehmensregister (§ 8b HGB: www.unternehmensregister.de) – welche jeweils einen Online-Zugang zu den Informationen aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Genossenschaftsregister ermöglichen – ist zwar ohnehin jedem zu Informationszwecken gestattet, § 9 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, 156 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes und § 9 Absatz 6 Satz 1 HGB. Gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 BGB ist zudem jedem die Einsicht in das Vereinsregister gestattet. Da § 755 ZPO in seiner gegenwärtigen Fassung auf natürliche Personen zugeschnitten ist, gibt es bislang aber keine eindeutige Rechtsgrundlage dafür, dass der Gläubiger, sofern er nicht selbst Einsicht in diese öffentlichen Register nehmen will, den Gerichtsvollzieher mit der Ermittlung der Hauptniederlassung oder des Sitzes und – soweit im jeweiligen Register erfasst – der Anschrift des Schuldners über das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister beauftragen kann.

Dies gilt ebenfalls mit Blick auf Anschriften, die im Rahmen der Anzeige nach § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) erfasst werden und gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Ein Auskunftersuchen ist nach Absatz 2 Satz 4 nur bei einer Vollstreckung von Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro zulässig. Nebenforderungen und Vollstreckungskosten sind bei der Berechnung dieser Summe nach der bisherigen Regelung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind. Da die Vorschrift in der Praxis unterschiedlich ausgelegt worden ist, soll insoweit klargestellt werden, dass nur „titulierte“ Nebenforderungen und Kosten bei der Bemessung der Wertgrenze zu berücksichtigen sind.

Es ist nicht angezeigt, in diesem Zusammenhang in gleicher Weise nach Haupt- und Nebenforderungen zu unterscheiden, wie es etwa gemäß § 4 ZPO bei der Streitwertbemessung erfolgt. Die in § 4 Absatz 1 ZPO angeführten Nebenrechte sollen – im dort maßgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der Klage – im Interesse einer möglichst einfachen und raschen Streitwertermittlung außer Betracht bleiben. Im Rahmen der Berechnung der Wertgrenzen des § 755 ZPO kann die Vereinfachung und Rechtssicherheit dagegen bereits dadurch hinreichend gewährleistet werden, dass nur titulierte Forderungen zu berücksichtigen sind. Der Gerichtsvollzieher hat dadurch keine schwierigen Abgrenzungsfragen zu klären, zumal er die zu vollstreckende Gesamtforderung ohnehin berechnen muss. Die Berücksichtigung dieser Forderungen ist auch darin begründet, dass sie sich aus grundsätzlich erstattungsfähigen, tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Gläubigers, gesetzlichen Zinsen bzw. aus Verfahrenskosten, die durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss festgestellt werden, zusammensetzen, die gemäß § 367 BGB vorrangig befriedigt werden. Dabei laufen insbesondere die Zinsen nicht deshalb auf, weil der Gläubiger mit der Vollstreckung zuwartet, sondern weil der Schuldner die titulierte Forderung nicht bezahlt.

Außer Betracht bleiben sollen weiterhin jedenfalls die in § 788 Absatz 1 ZPO genannten Ansprüche (Kosten der Zwangsvollstreckung), die ohne gerichtliche Kostenfestsetzung

zusammen mit dem vollstreckbaren Anspruch beigetrieben werden. Diese finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 3 dient der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Daten, die er im Auftrag eines Gläubigers eingeholt hat, auch einem weiteren Gläubiger übermitteln darf. Nach Absatz 3 ist eine Übermittlung zulässig, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen würden, die Daten auch bei dem weiteren Gläubiger zu erheben. Insbesondere müssen die Wertgrenzen des Absatzes 2 Satz 4 eingehalten werden, da diese datenschutzrechtlichen Anforderungen ansonsten zugunsten des weiteren Gläubigers unterlaufen werden könnten. Umgekehrt wäre bei Vorliegen der Voraussetzungen eine erneute Datenerhebung eine unnötige Formalität.

Die Übermittlung der Daten soll schließlich nur erfolgen, wenn die Auskunft nicht älter als drei Monate ist, da nur in diesem Zeitraum die Auskunft noch als hinreichend aktuell anzusehen ist. Dem weiteren Gläubiger bleibt es unbenommen, eine erneute Auskunft zu verlangen. Liegen allerdings keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich zwischenzeitlich der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort, die Hauptniederlassung oder der Sitz des Schuldners geändert hat, entspricht es dem Grundsatz der Datensparsamkeit, die Daten vor Ablauf der drei Monate nicht erneut zu erheben.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 802d ZPO)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob der Gläubiger auf die Zuleitung des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses verzichten kann. Gemäß § 882c Absatz 1 Nummer 3 ZPO ist die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses an den Gläubiger Voraussetzung dafür, dass der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen werden kann. Der Gläubiger soll vor diesem Hintergrund nicht auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses verzichten können, da andernfalls der Zweck des neuen Schuldnerverzeichnisses, Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person zu geben, nicht erreicht werden könnte. Dem Gläubiger, der eine aktuelle Auskunft erhalten möchte, bleibt es unbenommen, nach Absatz 1 Satz 1 Tatsachen glaubhaft zu machen, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 807f ZPO)

Nach dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 4 bedarf es nicht der Setzung einer Zahlungsfrist nach Absatz 1 Satz 1, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner vorab zur Zahlung aufgefordert hat und seit dieser Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind, ohne dass die Aufforderung Erfolg hatte. Für die Zahlungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 besteht nämlich nur dann ein praktisches Bedürfnis, wenn dem Schuldner nicht bereits zuvor – etwa im Rahmen des Versuchs, eine gütliche Einigung herbeizuführen, oder vor einem Pfändungsversuch – eine entsprechende Zahlungsfrist durch den Gerichtsvollzieher gesetzt wurde. Wurde er bereits anderweitig vom Gerichtsvollzieher zur Zahlung aufgefordert und hat er die Frist verstreichen lassen, so muss er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rechnen. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Fristsetzung würde in diesen Fällen das Verfahren unnötig verzögern.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 802g ZPO)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klärung der in der Praxis streitigen und kostenrechtlich relevanten Frage, ob die Übergabe des Haftbefehls bei der Verhaftung als Parteizustellung zu behandeln ist. Die Verhaftung des Schuldners geschieht zwar infolge eines Vollstreckungsauftrags des Gläubigers. Einer förmlichen Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es aber nach Absatz 1 Satz 3 nicht. Die Aushändigung des

Haftbefehls an den Schuldner bei der Verhaftung ist zudem aus rechtsstaatlichen Gründen zwingend erforderlich und steht nicht zur Disposition des Gläubigers. Sie hat mithin von Amts wegen zu erfolgen und stellt keine Parteizustellung dar.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 802I ZPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Berechnung der Wertgrenze den Regelungen der §§ 753a Absatz 1 Nummer 1 und 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E (vgl. Artikel 1 Nummer 5 und 6 Buchstabe b) angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neu eingeführte Absatz 4 dient der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Daten, die er im Auftrag eines Gläubigers eingeholt hat, auch einem weiteren Gläubiger übermitteln darf. Wie bei § 755 Absatz 3 ZPO-E (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) ist eine Übermittlung zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung an sich auch bei dem weiteren Gläubiger vorliegen würden. Die Übermittlung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Auskunft nicht älter als drei Monate ist, da nur in diesem Zeitraum die Auskunft noch als hinreichend aktuell anzusehen ist.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 829 ZPO)

§ 829 Absatz 2 Satz 3 ist infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-325/11 (Alder) zu ändern. Die Änderung stellt klar, dass eine nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirkende Auslandszustellung nicht durch eine fiktive Inlandszustellung umgangen werden darf. Da das Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen die Geltung der Verordnung auch auf das Verhältnis zu Dänemark erstreckt, ist auch dieses einzubeziehen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 829a ZPO)

Durch die Änderung wird die Berechnung der Wertgrenze den Regelungen der §§ 753a Absatz 1 Nummer 1, 755 Absatz 2 Satz 4 und 802I Absatz 1 Satz 2 ZPO-E angepasst.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 882c ZPO)

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Zustellung der Eintragungsanordnung nicht um eine Parteizustellung, sondern um eine Zustellung „von Amts wegen“ handelt. Das Eintragungsverfahren dient nicht in erster Linie dem Interesse des einzelnen Gläubigers, sondern der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses und somit dem allgemeinen Interesse des Rechtsverkehrs. Das Eintragungsverfahren soll daher nicht zur Disposition des Gläubigers stehen.

Die weiteren Änderungen in Absatz 2 Satz 2 dienen der Klärung der in der Praxis streitigen Frage, ob die Eintragungsanordnung auch im Wege der öffentlichen Zustellung erfolgen kann. Dies ist zu bejahen, da sich der Schuldner ansonsten dadurch, dass er seinen Wohnsitz ohne ordnungsgemäße Ummeldung verlegt, seiner Eintragung in das Schuldnerverzeichnis entziehen könnte und das Eintragungsverfahren dadurch ins Leere laufen würde. Der Verweis auf § 763 Absatz 1 ZPO bezieht sich lediglich darauf, dass eine Zustellung dann nicht notwendig ist, wenn der Schuldner bei Anordnung der Eintragung anwesend ist, da in diesem Fall der Gerichtsvollzieher die Anordnung mündlich bekannt geben und sie nach § 763 Absatz 1 ZPO ins Vollstreckungsprotokoll aufnehmen kann.

Zuständig für die Anordnung der öffentlichen Zustellung ist der Gerichtsvollzieher. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die öffentliche Zustellung von der Stelle angeordnet wird, deren Entscheidung zugestellt werden soll. Eine funktionelle Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts würde das Verfahren unnötig in die Länge ziehen, da die anschließende Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht wieder vom Gerichtsvollzieher vorzunehmen wäre, so dass es zu einem mehrfachen Zuständigkeitswechsel in dem Verfahren käme.

Eine funktionelle Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ist auch in der Sache nicht geboten. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Zwangsvollstreckungsverfahren an die Zulässigkeit der öffentlichen Zustellung weniger strenge Anforderungen zu stellen sind als für öffentliche Zustellungen an den Beklagten im Erkenntnisverfahren (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Februar 2003 – IXa ZB 56/03). In dieser Phase des Verfahrens wurde dem Schuldner nämlich nicht nur gemäß § 750 Absatz 1 ZPO der Vollstreckungstitel, sondern auch gemäß § 802f Absatz 4 ZPO die Zahlungsaufforderung und die Ladung zum Termin für die Abgabe der Vermögensauskunft zugestellt. Ein meldeamtlich unbekannt verzogener Schuldner muss daher nicht nur mit einer Eintragungsanordnung rechnen, sondern trägt durch den Verstoß gegen die Meldevorschriften selbst dazu bei, dass er für den Gläubiger und den Gerichtsvollzieher nicht mehr erreichbar ist. Schließlich besteht gemäß § 882e Absatz 3 ZPO die Möglichkeit, die Eintragung vorzeitig zu löschen, so dass dem Schuldner auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist kein Rechtsverlust droht. Der Gerichtsvollzieher hat daher nur eine eingeschränkte Ermittlungspflicht. In der Regel ist es für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung notwendig, aber auch hinreichend, dass der Aufenthaltsort, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners auch durch Auskünfte bei den Stellen nach § 755 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO nicht ermittelt werden konnte. Diese Auskünfte muss der Gerichtsvollzieher ohnehin zur Vervollständigung der Daten nach § 882c Absatz 3 Satz 2 ZPO einholen.

Absatz 3 Satz 3 führt eine Hinweispflicht des Gerichtsvollziehers für die Fälle ein, in denen er Anhaltspunkte dafür hat, dass zugunsten des Schuldners nach melderechtlichen Bestimmungen eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk eingerichtet wurde. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882f Absatz 2 hinzuweisen, wonach die Einsichtnahme Dritter in das Schuldnerverzeichnis bezüglich des Wohnsitzes des Schuldners beschränkt werden kann.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 882d ZPO)

Durch den neuen Absatz 1 Satz 4 wird ein Abhilferecht des Gerichtsvollziehers eingeführt. Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 1 Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, soll er die Eintragungsanordnung nicht dem zentralen Vollstreckungsgericht übermitteln müssen, obwohl ihm bekannt ist, dass die Voraussetzungen für die vorzeitige Löschung nach § 882c Absatz 3 ZPO bereits vorliegen. Dies dient auch der Entlastung der mit dem Widerspruchsverfahren befassten Gerichte. Eine Einlegung des Widerspruchs beim Gerichtsvollzieher ist allerdings weiterhin nicht möglich, da die Räumlichkeiten der Gerichtsvollzieher nicht mit einem Nachtbriefkasten ausgestattet sind und daher eine Fristenkontrolle nicht möglich wäre.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 882f ZPO)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Anfügungen unter Buchstabe b wird die Vorschrift in zwei Absätze aufgeteilt.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 882c in Verbindung mit § 882b Absatz 2 Nummer 3 ZPO ist ein Schuldner – wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen – auch dann in das Schuldnerverzeich-

nis einzutragen, wenn für ihn nach melderechtlichen Bestimmungen eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk eingerichtet wurde (vgl. Artikel 2 Nummer 3 und 4 zum am 1. November 2015 in Kraft tretenden Bundesmeldegesetz). Andernfalls könnte der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses in diesen Fällen nicht entsprochen werden. Die Interessen des Schuldners werden zum einen dadurch geschützt, dass er die Eintragung dadurch verhindern kann, dass er seinen vollstreckungsrechtlichen Obliegenheiten nachkommt. Zum anderen wird der Zweck der Sperre dadurch gewahrt, dass nach dem neu eingeführten Absatz 2 der nach § 882b Absatz 2 Nummer 3 einzutragende Wohnsitz des Schuldners nicht im Rahmen des § 882f ZPO bekanntgegeben wird. Der Schuldner hat auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass eine Auskunftssperre oder ein Sperrvermerk vorliegt. Die Glaubhaftmachung hat gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu erfolgen, solange dieser noch nicht nach § 882d Absatz 1 Satz 3 ZPO dem zentralen Vollstreckungsgericht die Eintragungsanordnung übermittelt hat. In diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher dem zentralen Vollstreckungsgericht die Eintragungsanordnung mit einem entsprechenden Hinweis auf die Sperre zu übermitteln. Zudem kann der Schuldner die Sperre nach Übermittlung der Eintragungsanordnung (§ 882d Absatz 1 Satz 3 ZPO) gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht geltend machen.

Da generell keine Verpflichtung des zentralen Vollstreckungsgerichts besteht, die Anschrift von eingetragenen Schuldnern stets aktuell zu halten, hat dieses auch nicht zu überwachen, ob die Auskunftssperre oder der Sperrvermerk fortbesteht.

Die Einschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch Gerichte und Behörden für die in Absatz 1 Nummer 2 und 5 bezeichneten Zwecke, da insoweit eine Gefährdung des Schuldner ausgeschlossen werden kann und der Zweck des Schuldnerverzeichnisses vorrangig ist. Die Auskunft zum Zwecke der Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 betrifft den Kernbereich des Schuldnerverzeichnisses. Die Auskunft zum Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung setzt den Verdacht einer Straftat oder eine strafrechtliche Verurteilung voraus. Vorrangig ist die Auskunftssperre bzw. der Sperrvermerk dagegen im Rahmen der Jedermann-Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie im Rahmen der Auskunft nach Absatz 2 Nummer 3, die lediglich fiskalische Interessen des Staates berührt.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 882g ZPO)

Das Recht, einen Abdruck aus dem Schuldnerverzeichnis zu erhalten, erstreckt sich nicht auf Angaben zum Wohnsitz des Schuldners, wenn nach melderechtlichen Bestimmungen für den Schuldner eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk eingerichtet wurde (vgl. § 882f Absatz 2 ZPO).

Zu Nummer 17 (Einfügung von Abschnitt 6 in Buch 8)

Zu Titel 1

Titel 1 des neuen sechsten Abschnitts in Buch 8 der ZPO regelt allgemeine Vorschriften zum Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland.

Zu § 946 ZPO-E

Die Vorschrift ergänzt Artikel 6 EuKoPfVO, der ausschließlich die internationale Zuständigkeit regelt, und bestimmt das für den Erlass des Beschlusses im Inland zuständige Gericht.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 919 Alternative 1, § 930 Absatz 1 Satz 3 ZPO. Zuständig für den Erlass des Beschlusses ist danach das Gericht der Hauptsache. Ist die

Hauptsache bereits anhängig, ist dasjenige Gericht als Gericht der Hauptsache anzusehen, bei dem diese zur Zeit der Antragstellung schwebt. Es wird davon abgesehen, entsprechend § 919 Alternative 2 ZPO auch das Amtsgericht für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk sich das vorläufig zu pfändende Konto befindet, um bei grenzüberschreitenden Sachverhalten der Gefahr widersprechender Entscheidungen zu begegnen. Zudem wäre die praktische Bedeutung einer solchen Zuständigkeit gering, da der Gläubiger in grenzüberschreitenden Fällen häufig erst durch das Verfahren nach Artikel 14 EuKoPfVO erfährt, bei welcher Bank der Schuldner ein Konto führt.

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – (vgl. §§ 828 Absatz 1, 720a ZPO) für den Erlass des Beschlusses ist nicht vorgesehen. Selbst in den Fällen, in denen der Gläubiger bereits einen Titel erwirkt hat, hat das für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständige Gericht nämlich über die bloße Vollziehung des Titels hinaus auch die Risikoprüfung nach Artikel 7 Absatz 1 EuKoPfVO durchzuführen. Dem Gläubiger bleibt es in diesen Fällen unbenommen, nach nationalem Recht beim zuständigen Vollstreckungsgericht die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO bzw. die Regelvollstreckung nach den §§ 828 ff. ZPO zu beantragen.

Durch den Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 943 Absatz 1 ZPO wird klargestellt, dass grundsätzlich das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist; wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, ist das Berufungsgericht zuständig. Die entsprechende Anwendung von § 943 Absatz 2 ZPO erklärt das Gericht der Hauptsache für die Rückgabe geleisteter Sicherheiten für ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist. Der Verweis auf § 944 ZPO stellt klar, dass in dringenden Fällen der Vorsitzende anstatt des Gerichts über den Antrag entscheiden kann.

Absatz 2 bestimmt nach dem Rechtsgedanken von Artikel 6 Absatz 4 EuKoPfVO die örtliche Zuständigkeit des Gerichts in den Fällen, in denen der Gläubiger die vorläufige Kontenpfändung aufgrund einer bereits erlangten öffentlichen Urkunde beantragt. Hat der Gläubiger nämlich bereits die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, sind gemäß Artikel 6 Absatz 4 EuKoPfVO die als hierfür zuständig bezeichneten Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde errichtet wurde, für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung über Forderung zuständig, die in der Urkunde angegeben ist – selbst wenn die Gerichte dieses Mitgliedstaates an sich nicht für die Hauptsache zuständig wären. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Streitwert.

Zu § 947 ZPO-E

§ 947 ZPO-E ergänzt Artikel 7 und 9 EuKoPfVO. Artikel 7 EuKoPfVO verlangt vom Gläubiger nicht die Führung eines Vollbeweises, sondern lässt einen Wahrscheinlichkeitsgrad genügen, der der Glaubhaftmachung (§§ 920 Absatz 2, 294 ZPO) vergleichbar ist. Artikel 9 Absatz 1 EuKoPfVO bestimmt, dass die Beweisführung grundsätzlich durch schriftliche Dokumente zu erfolgen hat; Artikel 9 Absatz 2 EuKoPfVO regelt, dass die nach nationalem Recht zulässigen Methoden der Beweiserhebung auch in diesem Verfahren zulässig sind.

§ 947 ZPO-E stellt klar, dass die im Arrestverfahren zulässigen Beweismittel ebenfalls in dem Verfahren zum Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zulässig sind. Da aufgrund des Ex-parte-Verfahrens (Artikel 11 EuKoPfVO) im Verfahren zum Erlass des Beschlusses keine mündliche Verhandlung stattfindet, ist die nach Artikel 9 Absatz 2 EuKoPfVO gegebenenfalls nach nationalem Recht mögliche einseitige mündliche Anhörung des Gläubigers oder die Anhörung der von ihm benannten Zeugen nach deutschem Recht nicht zulässig.

Auch im Übrigen gelten für den Erlass des Beschlusses die allgemeinen zivilprozessualen Vorschriften, soweit nicht in der Verordnung oder in diesem Gesetz vorrangige Regelungen

gen getroffen werden und soweit nicht der besondere Zweck des Eilverfahrens sowie der besondere Charakter des Ex-parte-Verfahrens der Anwendung der allgemeinen zivilprozessualen Vorschriften entgegenstehen (vgl. Artikel 46 EuKoPfVO). Nach dieser Maßgabe sind anwendbar u. a. die §§ 91ff. (Kostenentscheidung), 108 ff. (Sicherheitsleistung), 139 (richterliche Hinweispflichten), 142 (Anordnung der Urkundenvorlegung, Übersetzung), 166 ff. (Zustellung) und 293 ZPO (Fremdes Recht).

Zu § 948 ZPO-E

Die Vorschrift bestimmt [...] als die Behörde, die im Sinne von Artikel 14 EuKoPfVO dafür zuständig ist, Informationen über die Konten des Schuldners einzuholen. Zuständig ist eine zentrale Behörde, da zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens nicht feststeht, in welchem Land bzw. Amtsgerichtsbezirk das vorläufig zu pfändende Konto geführt wird und der Schuldner nicht zwangsläufig im Inland seinen Wohnsitz hat. Die Vorschrift wird in datenschutzrechtlicher Hinsicht ergänzt durch Artikel 47 EuKoPfVO sowie § 93 Absatz 9 und 10 der Abgabenordnung (AO). Artikel 14 Absatz 8 EuKoPfVO bestimmt in Abweichung von § 93 Absatz 9 Satz 2 AO, dass die Benachrichtigung des Schuldners über die Offenlegung seiner personenbezogenen Daten um 30 Tage aufgeschoben wird, um zu verhindern, dass eine frühzeitige Benachrichtigung die Wirkung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gefährdet.

Zu § 949 ZPO-E

Die Vorschrift ergänzt Artikel 10 EuKoPfVO. Danach hat der Gläubiger, wenn er vor der Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gestellt hat, ein solches Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist einzuleiten. Geht der Nachweis über die Einleitung des Hauptsacheverfahrens nicht innerhalb der Frist nach Artikel 10 Absatz 1 EuKoPfVO bei dem Gericht ein, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen oder beendet und die Parteien werden entsprechend unterrichtet.

Nach Absatz 1 ergeht diese Entscheidung über den Widerruf oder die Beendigung – im Unterschied zu der Entscheidung nach § 926 Absatz 2 ZPO – durch Beschluss, welcher nach § 329 Absatz 3 ZPO zuzustellen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Hat ausnahmsweise gemäß § 946 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 943 Absatz 1 ZPO das Berufungsgericht den Beschluss widerrufen, ist – wie in den nationalen Fällen – weder eine sofortige Beschwerde noch eine Rechtsbeschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist nämlich nur gegen Entscheidungen, die im ersten Rechtszug ergangen sind, statthaft, § 567 Absatz 1 ZPO. Zudem findet gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, eine Rechtsbeschwerde nicht statt, § 574 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 542 Absatz 2 ZPO. Gleichwohl kann der Gläubiger in diesen Fällen gemäß § 321a Absatz 1 ZPO rügen, dass das Berufungsgericht den Anspruch des Gläubigers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Hat das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, seinen Sitz im Vollstreckungsmitgliedstaat, wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 EuKoPfVO der Widerruf oder die Beendigung des Beschlusses in diesem Mitgliedstaat nach dem dort geltenden Recht ausgeführt. Nach deutschem Recht wird die Aufhebung eines Kontenpfändungsbeschlusses sofort mit Bekanntgabe der Entscheidung wirksam, auch wenn der Drittschuldner hiervon keine Kenntnis hat. Es obliegt der begünstigten Partei, also dem Schuldner, die Bank als Drittschuldner über die Entscheidung zu informieren. Insoweit ist keine ergänzende nationale Regelung erforderlich.

Ist der Widerruf oder die Beendigung in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen als dem Ursprungsmitgliedstaat (Mitgliedstaat, in dem der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen worden ist), widerruft das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und übermittelt den Widerruf gemäß Artikel 29 der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats. Absatz 2 bestimmt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, als zuständige Stelle. Das hiernach zuständige Gericht hat nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 EuKoPfVO in Verbindung mit Artikel 23 EuKoPfVO der Bank den Widerrufsbeschluss zuzustellen.

Zu Titel 2

Titel 2 ergänzt die Vorschriften, welche nach den Artikeln 23 ff. EuKoPfVO für die Vollziehung des Beschlusses gelten.

Zu § 950 ZPO-E

Für die Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gelten nach dem Vorbild von § 928 ZPO die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften des achten Buchs der ZPO entsprechend, soweit nicht in der EuKoPfVO oder in diesem Gesetz vorrangige Regelungen getroffen werden und soweit der entsprechenden Anwendung nicht der Charakter des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung als bloßer Sicherungsmaßnahme entgegensteht. Der ausgeführte Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung hat entsprechend § 930 Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich dieselben Wirkungen und denselben Rang wie ein Arrestpfandrecht.

Anwendung finden etwa § 850k ZPO (Pfändungsschutzkonto) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2 EuKoPfVO und § 771 ZPO als Rechtsmittel eines Dritten gemäß Artikel 39 EuKoPfVO.

Zu § 951 ZPO-E

§ 951 Absatz 1 ZPO-E ergänzt Artikel 23 Absatz 1 und 5 EuKoPfVO nach dem Vorbild von § 829 Absatz 2 Satz 1 ZPO. Danach erfolgt die Zustellung eines im Inland erlassenen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung an die Bank auf Veranlassung des Gläubigers: im Inland im Wege der Parteizustellung gemäß den §§ 191 ff. ZPO, in einem anderen Mitgliedstaat durch Übermittlung an die dortige zuständige Behörde gemäß Artikel 23 Absatz 3 EuKoPfVO. Die Bank führt den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gemäß Artikel 24 und unter Beachtung von Artikel 31 Absatz 1 und 2 EuKoPfVO in Verbindung mit § 850k ZPO (Pfändungsschutzkonto) aus. In den Fällen des § 951 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E wird der grenzüberschreitende Sachverhalt dadurch begründet, dass der Gläubiger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat; bei juristischen Personen und Gesellschaften wird der „Wohnsitz“ durch die Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) definiert (vgl. Artikel 4 Nummer 15 EuKoPfVO).

Absatz 2 ergänzt Artikel 28 EuKoPfVO. Wie im deutschen Recht (§ 829 Absatz 2 Satz 2 ZPO) erfolgt die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner ohne weiteres Zutun des Gläubigers und wird durch das Gericht veranlasst, nachdem dieses die Erklärung der Bank über vorläufig gepfändete Beträge nach Artikel 25 erhalten hat. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass diese Zustellung als Parteizustellung gilt. Der Antrag des Gläubigers auf Erlass des Beschlusses ist nämlich zugleich als Auftrag des Gläubigers zur Zustellung des Beschlusses an den Schuldner unter Vermittlung der Geschäftsstelle des erlassenden Gerichts zu sehen (vgl. § 193 Absatz 3 ZPO). Der Gläubiger hat vor der Zustellung – soweit erforderlich – eine Übersetzung der zuzustellenden Dokumente bereitzustellen (Artikel 28 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 EuKoPfVO).

Zu § 952 ZPO-E

§ 952 Absatz 1 ZPO-E bestimmt die für den Empfang, die Übermittlung oder die Zustellung zuständige Stelle in den in Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 EuKoPfVO bezeichneten Fällen. Absatz 2 stellt klar, dass das hiernach zuständige Gericht in den dort bezeichneten Fällen den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung bzw. die Freigabeerklärung des Gläubigers der Bank zuzustellen hat. In den übrigen in § 952 Absatz 1 ZPO-E benannten Fällen sind die Aufgabe der zuständigen Stelle bereits in der EuKoPfVO festgelegt.

Zu Titel 3

Titel 3 regelt die Rechtsbehelfe, die dem Gläubiger oder dem Schuldner nach den Artikeln 21 und 33 ff. EuKoPfVO zustehen.

Zu § 953 ZPO-E

Die Vorschrift ergänzt Artikel 21 EuKoPfVO und stellt klar, dass die sofortige Beschwerde (§ 567 ff. ZPO) der im Inland statthafte Rechtsbehelf des Gläubigers gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist. Die Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Gläubiger erfolgt aufgrund von § 329 Absatz 3 ZPO.

Hat ausnahmsweise gemäß § 946 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 943 Absatz 1 ZPO das Berufungsgericht den Erlass des Beschlusses abgelehnt, ist – wie in den nationalen Fällen – weder eine sofortige Beschwerde noch eine Rechtsbeschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist nämlich nur gegen Entscheidungen statthaft, die im ersten Rechtszug ergangen sind, § 567 Absatz 1 ZPO. Zudem findet gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, eine Rechtsbeschwerde nicht statt, § 574 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 542 Absatz 2 ZPO. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in diesen Fällen die Hauptsache bereits in der Berufungsinstanz befindet und daher auch der Antrag auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung von dem Berufungsgericht beschieden wurde. Der Ausschluss der Rechtsbeschwerde ist wegen des provisorischen Charakters und der nur vorläufigen Bedeutung des Arrest- und Verfügungsverfahrens sachgerecht und dient der Entlastung der Revisionsgerichte. Gleichwohl kann der Gläubiger in diesen Fällen gemäß Artikel 21 EuKoPfVO in Verbindung mit § 321a Absatz 1 ZPO rügen, dass das Berufungsgericht den Anspruch des Gläubigers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Entgegen § 321a Absatz 3 ZPO ist der Schuldner in dem in Artikel 21 Absatz 3 EuKoPfVO genannten Fall nicht anzuhören.

Gemäß § 953 Absatz 2 ZPO-E sind die Rechtsbehelfe nach § 953 Absatz 1 sowie nach § 321a Absatz 1 ZPO – abweichend von § 569 Absatz 1 bzw. § 321a Absatz 2 ZPO – in der in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger einzulegen.

Zu § 954 ZPO-E

Artikel 33 EuKoPfVO bestimmt in Absatz 1 einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (Widerspruch) und regelt in Absatz 2 die Überprüfung der Entscheidung über die Anordnung die Sicherheitsleistung. Zuständig sind die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaates, Artikel 33 Absatz 1 EuKoPfVO. § 954 Absatz 1 ZPO-E bestimmt das zuständige Gericht; ebenso wie für die Entscheidung über den Widerspruch nach § 924 Absatz 1 ZPO gegen einen Arrest ist das Gericht zuständig, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat.

Das Verfahren wird durch Artikel 36 EuKoPfVO geregelt. Abweichend von § 924 Absatz 2 liegt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts, Artikel 36 Absatz 3 EuKoPfVO erlaubt auch ein rein schriftliches Verfahren. Das Gericht kann aber eine mündliche Verhandlung anordnen (§ 128 Absatz 4 ZPO).

Über Rechtsbehelfe des Schuldners gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland (Artikel 34 EuKoPfVO) entscheidet das Vollstreckungsgericht; funktionell zuständig ist der Richter, da die Gründe, auf die ein Rechtsbehelf gestützt werden kann, überwiegend auch mit der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend gemacht werden könnten (§ 20 Nummer 17 RPfIG-E).

Absatz 3 stellt klar, dass – soweit die Rechtsbehelfe nach Artikel 35 EuKoPfVO im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden können – das Vollstreckungsgericht zuständig ist. Die Entscheidung ergeht abweichend von § 927 Absatz 2 ZPO durch Beschluss, auch sofern nach Artikel 35 das Gericht zuständig ist, das den Beschluss erlassen hat. Artikel 35 Absatz 2 EuKoPfVO, der eine Aufhebung wegen veränderter Umstände von Amts wegen vorsieht, soweit dies nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zulässig ist, findet keine Anwendung, da § 927 ZPO einen Antrag des Schuldners voraussetzt.

Über die Anforderung in Artikel 36 Absatz 4 Satz 2 EuKoPfVO hinaus sind die Entscheidungen nach den Artikeln 33 bis 35 EuKoPfVO gemäß § 329 Absatz 3 ZPO zuzustellen, da gegen sie die sofortige Beschwerde statthaft ist (vgl. § 956 ZPO-E).

Absatz 4 ergänzt Artikel 36 Absatz 5 EuKoPfVO. Dieser bestimmt, dass die Entscheidung, den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu widerrufen oder abzuändern, und die Entscheidung, die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung einzuschränken oder zu beenden, sofort vollstreckbar ist. Soweit deutsches nationales Recht anzuwenden ist, wird die Aufhebung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sofort mit Bekanntgabe der Entscheidung wirksam, auch wenn der Drittschuldner von der Aufhebung keine Kenntnis hat. In den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Satz 2 EuKoPfVO – wenn also der Rechtsbehelf im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt wurde und das Gericht nach Artikel 29 die Entscheidung über den Rechtsbehelf unverzüglich der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats übermittelt hat – hat die zuständige Behörde sofort nach Eingang sicherzustellen, dass die Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgeführt wird. Dies erfolgt durch Zustellung des Beschlusses an die Bank. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Zu § 955 ZPO-E

Hat der Schuldner eine Sicherheit geleistet, so kann er nach Artikel 38 EuKoPfVO entweder bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat (Absatz 1 Buchstabe a), oder beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Absatz 1 Buchstabe b) die Aufhebung des Beschlusses bzw. die Beendigung der Vollstreckung beantragen. Für die Entscheidung für Anträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b EuKoPfVO ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidungen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a und b EuKoPfVO ergehen durch Beschluss. Diese sind nach § 329 Absatz 3 ZPO zuzustellen, da gegen die Entscheidungen die sofortige Beschwerde statthaft ist.

Zu § 956 ZPO-E

Die Vorschrift ergänzt Artikel 37 EuKoPfVO. Danach kann jede Partei ein Rechtsmittel gegen eine gemäß den Artikeln 34 oder 35 EuKoPfVO erlassene Entscheidung einlegen. Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts sowie des Gerichts des ersten Rechtzuges nach den §§ 954 und 955 ZPO-E findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist beträgt mit Rücksicht auf die grenzüberschreitende Prozesssituation einen Monat und wird allein durch die Zustellung in Gang gesetzt. Gegen Entscheidungen des Beru-

fungengerichts kann die beschwerte Partei die Anhörungsrüge erheben (Artikel 21 EuKoPfVO in Verbindung mit § 321a ZPO). Auf die Begründung zu § 953 ZPO-E wird verwiesen.

Zu Titel 4

Zu § 957 ZPO-E

Die Vorschrift ergänzt Artikel 13 EuKoPfVO nach dem Vorbild von § 945 ZPO, da es Artikel 13 Absatz 3 EuKoPfVO den Mitgliedstaaten erlaubt, andere Gründe oder Arten der Haftung in ihrem einzelstaatlichen Recht beizubehalten oder in ihr einzelstaatliches Recht aufzunehmen. Der Gläubiger haftet nach § 957 Satz 1 ZPO-E unabhängig von seinem Verschulden, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Zeitpunkt des Erlasses nicht vorlagen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt voraus, dass das deutsche Recht gemäß Artikel 13 Absatz 4 EuKoPfVO anwendbar ist. Soweit der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 10 EuKoPfVO aufgehoben wird, weil der Gläubiger das Hauptsacheverfahren nicht rechtzeitig eingeleitet hat, richtet sich die Haftung ausschließlich nach Artikel 13 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a EuKoPfVO. Auch im Übrigen gilt für die Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner Artikel 13 Absatz 1 und 2 EuKoPfVO.

Zu § 958 ZPO-E

Nach dem Vorbild von § 1069 Absatz 3 und Absatz 4 ZPO können die Landesregierungen die Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 EuKoPfVO einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen der Zivilprozessordnung)

Durch Streichung des Verweises auf § 130a Absatz 2 ZPO in § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 ZPO wird dem Umstand Rechnung getragen, dass infolge des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) § 130a ZPO zum 1. Januar 2018 geändert wird.

Artikel 2 Nummer 1 und 2 tritt erst am 1. Januar 2018 in Kraft (vgl. Artikel 10 Absatz 3). Da der Verweis auf § 130a Absatz 2 ZPO ohnehin nur deklaratorische Bedeutung hat, gilt dies auch, soweit gemäß Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die Länder durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen können, dass § 130a ZPO in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis 31. Dezember 2018 oder 2019 weiter Anwendung findet.

Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt zusammen mit dem Bundesmeldegesetz am 1. November 2015 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Regelung stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach Artikel 53 Absatz 2 EuKoPfVO eingehalten werden können. Hiernach haben die Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erheben und sie der Kommission auf Anfrage zu übermitteln: die Zahl der Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und die Zahl der erlassenen Beschlüsse, die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß den Artikeln 33 und 34 EuKoPfVO und, wenn möglich, die Zahl der Fälle, in denen dem Rechtsbehelf stattgegeben wurde, und die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsmittels gemäß

Artikel 37 EuKoPfVO und, sofern möglich, die Zahl der Fälle, in denen das Rechtsmittel erfolgreich war.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die Regelung sieht vor, dass für Entscheidungen, die vom Vollstreckungsgericht nach § 954 Absatz 2 und 3 Satz 1 ZPO-E in Verbindung mit den Artikeln 34 und 35 EuKoPfVO zu treffen sind, die funktionelle Zuständigkeit des Richters besteht, da die Gründe, auf die ein nach diesen Vorschriften erhobener Rechtsbehelf gestützt werden kann, überwiegend auch mit der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend gemacht werden könnten. Für Entscheidungen nach § 955 ZPO-E, Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b EuKoPfVO ist dagegen der Rechtspfleger funktionell zuständig, wie dies auch bei der Aufhebung einer Arrestvollziehung nach § 934 ZPO der Fall wäre.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Nach Artikel 5 EuKoPfVO steht dem Gläubiger ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zur Verfügung, zum einen bevor er in einem Mitgliedstaat ein Verfahren gegen den Schuldner in der Hauptsache einleitet oder während eines solchen Verfahrens, bis die gerichtliche Entscheidung erlassen oder ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen wird und zum anderen nachdem er in einem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat. Im erstgenannten Fall (Artikel 5 Buchstabe a EuKoPfVO) ist das Verfahren vergleichbar mit dem Arrestverfahren nach der Zivilprozessordnung und dessen Vollziehung. In beiden Verfahren hat das Gericht eine Prüfung des dem Antrag zugrunde liegenden Zahlungsanspruchs vorzunehmen. In dem zweiten Fall (Artikel 5 Buchstabe b EuKoPfVO), wird der Gläubiger in aller Regel einen zumindest vorläufig vollstreckbaren Titel haben, weil es sich um eine deutsche Entscheidung oder einen in Deutschland geschlossenen Vergleich handelt. In diesem Fall entfällt die Anspruchsprüfung und die Wirkung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung beschränkt sich auf die mit der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO vergleichbare vollstreckungsrechtliche Komponente.

Das Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung soll daher im Kostenrecht weitgehend dem Arrestverfahren bzw. der Forderungspfändung gleichgestellt werden. Eine noch differenziertere kostenrechtliche Ausgestaltung ist zwar denkbar, würde aber den ohnehin schon beträchtlichen Regelungsaufwand nochmals deutlich erhöhen und die Regelung derart komplex werden lassen, dass sie für die Beteiligten und für die Kostenbeamten nur noch schwer nachvollziehbar sein würde. Angesichts der zu erwartenden vergleichsweise niedrigen Fallzahlen soll im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Kostengesetze auf eine zu komplexe Regelung verzichtet werden. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Gerichtsgebühren durch Artikel 42 EuKoPfVO nach oben begrenzt sind. Danach dürfen die Gebühren in Verfahren, in denen ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirkt werden soll, oder in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Beschluss nicht höher sein als jene, die für einen gleichwertigen nationalen Beschluss oder einen Rechtsbehelf gegen einen solchen nationalen Beschluss in Rechnung gestellt werden. Auf die Ausgestaltung des Verfahrens und auf die funktionelle Zuständigkeit kommt es dabei nicht an.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 GKG)

Der Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes soll durch eine neue Nummer 4 in § 1 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG) erweitert werden. Dabei werden die Verfahren vor dem Familiengericht ausdrücklich ausgenommen. Für diese gilt das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 53 GKG)

In den Fällen, in denen sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, soll sich der Wert, wie beim Arrestverfahren, nach § 3 ZPO bestimmen.

Zu Nummer 3 (Änderung des Kostenverzeichnisses zum GKG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Gliederung des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetzes (KV GKG) an die vorgeschlagenen Änderungen der Überschriften in Teil 1 Hauptabschnitt 4 und Teil 8 Hauptabschnitt 3 KV GKG.

Zu Buchstabe b

Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 soll an die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Hauptabschnitts angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Diejenigen Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, in denen der Gläubiger noch keinen Zahlungstitel erwirkt hat (Artikel 5 Buchstabe a EuKoPfVO) sollen kostenrechtlich behandelt werden wie Arrestverfahren nach der ZPO. Dies soll in dem neuen Absatz 1 der Vorbemerkung 1.4 KV GKG geregelt werden. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass sich in den übrigen Fällen die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1 richten.

Im Verfahren nach der EuKoPfVO soll – wie im Arrestverfahren – die Gebühr 1410 KV GKG mit einem Gebührensatz von 1,5 anfallen. In dem neuen Absatz 3 der Vorbemerkung 1.4 KV GKG soll bestimmt werden, dass im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung die Gebühren jeweils gesondert erhoben werden. Die Vorschrift orientiert sich an einer Regelung für das Arrestverfahren in der bisherigen Vorbemerkung 1.4 KV GKG, wonach im Verfahren auf Anordnung eines Arrests sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung die Gebühren jeweils gesondert erhoben werden. Dadurch entstehen in den Fällen, in denen der Schuldner Widerspruch gegen einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung einlegt, grundsätzlich insgesamt zwei Gebühren nach Nummer 1410 KV GKG. In der Summe entspricht dies dem Gebührenaufkommen im Arrestverfahren in denjenigen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet und durch Urteil entschieden wird (Nummer 1412 KV GKG).

Zu Buchstabe d

Wie im Arrestverfahren soll auch im Verfahren nach der EuKoPfVO eine Antragsrücknahme zu einer Gebührenermäßigung führen können. Da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, soll maßgeblicher Zeitpunkt die Übermittlung des Beschlusses an die Geschäftsstelle sein.

Zu Buchstabe e

In den Fällen, in denen der Gläubiger noch keinen Zahlungstitel erwirkt hat (Artikel 5 Buchstabe a EuKoPfVO) soll in sämtlichen der in der EuKoPfVO vorgesehenen Beschwerdeverfahren die Gebühr 1430 KV GKG anfallen.

Zu Buchstabe f und g

Durch die neue Vorbemerkung 2.1 KV GKG sowie durch die vorgeschlagene Ergänzung der Nummer 2111 KV GKG soll bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen der Gläu-

biger bereits einen Zahlungstitel erwirkt hat (Artikel 5 Buchstabe b EuKoPfVO), die gleichen Kosten anfallen wie bei der Pfändung einer Geldforderung nach den Vorschriften der ZPO. Zum besseren Verständnis soll darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass sich in den übrigen Fällen die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 4 (ordentliche Gerichtsbarkeit) oder Teil 8 Hauptabschnitt 3 (Arbeitsgerichtsbarkeit) richten.

Zu Buchstabe h und i

Die Einholung von Kontoinformationen durch das Gericht auf Antrag des Gläubigers (Artikel 14 EuKoPfVO) ist mit der Einholung entsprechender Informationen durch den Gerichtsvollzieher vergleichbar. Da das Gericht bei der Kontenpfändung nach Artikel 5 Buchstabe b EuKoPfVO wie ein Gerichtsvollzieher eine Festgebühr erhält, soll sich diese Gebühr nach der neuen Nummer 2112 KV GKG um 13 Euro auf 33 Euro erhöhen. Dies entspricht der Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Einholung der Kontoinformationen (Nummer 440 KV GvKostG).

Zu Buchstabe j

Nach Artikel 34 EuKoPfVO kann der Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung oder die Beendigung der Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung beantragen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag kommt inhaltlich der Entscheidung in einem Verfahren auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nahe. Daher wird hierfür die gleiche Gebühr vorgeschlagen, unabhängig davon, ob der Beschluss aufgrund eines titulierten oder eines nicht titulierten Anspruchs erlassen worden ist.

Zu Buchstabe k bis m

Die vorgeschlagenen Regelungen zur kostenrechtlichen Behandlung von Verfahren nach der EuKoPfVO vor den ordentlichen Gerichten sollen weitestgehend wirkungsgleich auf die Fälle übertragen werden, in denen für das Verfahren das Arbeitsgericht zuständig ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Das FamGKG ist grundsätzlich auf alle Familiensachen anzuwenden. Es gilt somit auch ohne eine Änderung des Anwendungsbereichs für die neuen Verfahren nach der EuKoPfVO, soweit diese Familiensachen sind. Die Gerichtsgebühren für diese Verfahren sollen in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften für den Arrest geregelt werden. Für die Vollstreckung soll auf die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes verwiesen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 Absatz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) dient der Klarstellung, dass sich die Gebühren auch dann nach dem GKG bestimmen, wenn das Gericht der Hauptsache, z. B. bei der Kostenfestsetzung in FamFG-Angelegenheiten, ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Derzeit erhält der Gerichtsvollzieher die Gebühr 440 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (KV GvKostG) in Höhe von 13 Euro für die Einholung einer Auskunft bei einer der in den §§ 755, 802I ZPO genannten Stellen. Mit dieser Gebühr wird insbesondere der Aufwand abgegolten, der dem Gerichtsvollzieher dadurch entsteht, dass er sich mit einem Auskunftersuchen an die registerführende Stelle wendet, den Rücklauf der Antwort dieser Stelle überwachen, die Auskunft entgegennehmen und dem betroffenen Vorgang zuordnen muss. Für den Fall, dass der Gerichtsvollzieher die Daten

mittels eines von ihm selbst durchzuführenden elektronischen Abrufs aus einem Register erhebt, hat der Gesetzgeber bisher keine Gebühr vorgesehen.

Nunmehr wird vorgeschlagen, dem Gerichtsvollzieher in den in den §§ 755, 802I ZPO genannten Fällen auch dann eine Gebühr zuzubilligen, wenn die Datenerhebung im Ab-rufverfahren erfolgt. Wegen des im Vergleich zum oben beschriebenen Auskunftsverfahren deutlich niedrigeren Aufwands soll die Gebühr hier jedoch nur 5 Euro betragen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Wie im Bereich der Gerichtskosten soll auch bei der Rechtsanwaltsvergütung für Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um einen Fall des Artikels 5 Buchstabe a oder um einen Fall des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO handelt. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 5 Bezug genommen.

Diese Differenzierung soll nicht für die Frage der gebührenrechtlichen Abgrenzung der Verfahren zur Aufhebung oder zum Widerruf einer Entscheidung im Verhältnis zum Erstverfahren vorgeschlagen werden. Wie bei Arrest, einstweiliger Verfügung und einstweiliger Anordnung sollen diese Verfahren immer dieselbe Angelegenheit sein. Hierzu soll § 16 Nummer 5 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend erweitert werden (Nummer 1). Dies hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal erhält (§ 15 Absatz 1 RVG).

Hinsichtlich der Frage, welche Gebühren nach der EuKoPfVO für Verfahren des ersten Rechtszugs entstehen sollen, bieten sich zwei Lösungen an. Wie für das Arrestverfahren könnten die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 (Nummern 3100 ff. VV RVG) zugebilligt werden. Andererseits handelt es sich um ein Verfahren der Zwangsvollstreckung, in welchem das RVG in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 (Nummern 3309 ff. VV RVG) grundsätzlich geringere Gebühren vorsieht.

Vorgeschlagen wird – wie für den Bereich der Gerichtskosten – eine Differenzierung zwischen den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a und denen des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO. Für Verfahren in den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO sollen die geringeren Gebühren für die Zwangsvollstreckung (Nummern 3309, 3310 VV RVG) entstehen, während in den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a EuKoPfVO Gebühren wie in einem Arrestverfahren (Nummern 3100 ff. VV RVG) vorgeschlagen werden. Hierzu ist eine entsprechende Regelung in Vorbemerkung 3.3.3 VV RVG notwendig. In einem neuen Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll in Satz 1 bestimmt werden, dass die Gebühren für Zwangsvollstreckungsverfahren nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO erhoben werden sollen. Satz 2 stellt sodann klar, dass sich im Fall des Artikels 5 Buchstabe a EuKoPfVO die Gebühren nach den für Arrestverfahren geltenden Vorschriften bestimmen. Der Verweis auf das Arrestverfahren führt für das erstinstanzliche Verfahren insoweit zu Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 (Nummern 3100 ff. VV RVG) wie in einem Zivilprozess oder vergleichbaren Verfahren.

Diese differenzierte Regelung für das erstinstanzliche Verfahren soll auch im Rechtsmittelverfahren gelten. Dazu wird die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners (§ 965 Absatz 1 Satz 1 ZPO) im Fall des Artikels 5 Buchstabe a EuKoPfVO durch eine entsprechende Regelung in Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 3 Buchstabe c der Berufung im Arrestverfahren gleichgestellt. In den übrigen Beschwerdeverfahren entstehen Gebühren nach den Nummern 3500, 3513 und 3514 VV RVG. In Nummer 3514 VV RVG wird hierzu eine Ergänzung um den Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vorgeschlagen. Nummer 3514 VV RVG würde daher auch im Fall des Artikels 5 Buchstabe b EuKoPfVO im Verfahren gegen die Zurückweisung eines Antrags auf vorläufige Kontenpfändung Anwendung finden.

Die im Übrigen vorgeschlagenen Änderungen des § 17 Nummer 4 RVG (Abgrenzung zum Verfahren in der Hauptsache), des § 48 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 RVG (Notwendigkeit der ausdrücklichen Prozesskostenhilfe-Bewilligung) und der Vorbemerkung 3.2. Absatz 2 Satz 1 VV RVG (Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache) dienen der Gleichstellung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung mit dem Arrestverfahren im Übrigen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Änderungen, die der Durchführung der EuKoPfVO dienen, treten nach Absatz 1 am 18. Januar 2017 und damit an dem Tag in Kraft, ab dem gemäß Artikel 54 Satz 2 Eu-KoPfVO die Verordnung gilt.

Die Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung stehen, treten gemäß Absatz 2 – mit Ausnahme von Artikel 2 – am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Nummer 1 und 2 tritt nach Absatz 3 erst am 1. Januar 2018 in Kraft, was dem Umstand Rechnung trägt, dass § 130a ZPO zum 1. Januar 2018 geändert wird (vgl. auch die Begründung zu Artikel 2).

Absatz 4 sieht vor, dass Artikel 2 Nummer 3 und 4 zusammen mit dem Bundesmeldegesetz am 1. November 2015 in Kraft tritt.